

# RS OGH 1988/1/13 14Os175/87, 12Ns76/14v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1988

## Norm

StGB §72 Abs2

StGB §166

## Rechtssatz

§ 72 Abs 2 StGB normiert abschließend die rechtliche Bedeutung einer außerehelichen Lebensgemeinschaft für die Anwendbarkeit strafrechtlicher Vorschriften, die auf ein Angehörigenverhältnis abstellen. Eltern eines Lebensgefährten sind demnach nicht Angehörige des anderen Lebensgefährten.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 175/87

Entscheidungstext OGH 13.01.1988 14 Os 175/87

Veröff: SS 59/2

- 12 Ns 76/14v

Entscheidungstext OGH 06.11.2014 12 Ns 76/14v

Auch; Beisatz: § 72 Abs 2 StGB normiert eine umfassende und abschließende Regelung. Ebensowenig wie eine Lebensgemeinschaft ein Angehörigenverhältnis zwischen den Kindern des einen und jenen des anderen Lebensgefährten begründet, besteht ein solches gemäß § 72 Abs 1 StGB nur zwischen dem Vater und seiner Tochter selbst, nicht aber auch zwischen dem Vater und dem Lebensgefährten der Tochter, weil infolge der taxativen Aufzählung in § 72 Abs 2 StGB dessen Anwendung auf die in Abs 1 leg cit geregelten Fälle nicht in Betracht kommt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0092238

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)